

Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28. Juni 2022

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Schönberger Land in seiner Sitzung vom 22.06.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Auslagen

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG M-V erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr oder zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, werden die Gebühren einzeln bemessen.
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes nach für die Amtshandlung festzusetzen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

- (5) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (6) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr und ist nach dem mit der Widerspruchsbearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand zu bemessen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren befreit sind:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Bescheid erhoben. In diesen Fällen wird der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 dieser Satzung ist die Gebühr ebenfalls einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Erbringung besonderer gebührenpflichtiger Leistungen kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 23. Februar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26. März 2004, außer Kraft.

Schönberg, den 28.06.2022

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 30.06.2022](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen%20mit%20Ablauf%20des%2030.06.2022) bekannt gemacht.

Gebührentabelle

Anlage zur Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten.

	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeugnissen, Unterschriften u. ä.	7,50 €/Vorgang
1.2	Herstellung von Fotokopien	
1.2.1	Format DIN A4 schwarz-weiß	1,50 €
1.2.2	Format DIN A3 schwarz-weiß	2,00 €
1.2.3	Format DIN A4 farbig	2,25 €
1.2.4	Format DIN A3 farbig	2,50 €
1.3	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in der Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind	14,50 €/ZE
1.4	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Disposition und Prognose an interessierte Gesellschaften u. ä.	14,50 €/ZE
1.5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages	14,50 €/ZE
1.6	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	14,50 €/ZE
1.7	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides; Berechnung nach der Gebühr, die für den angefochtenen Bescheid festgesetzt worden ist	Höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr
1.8	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V Bereitstellung eines IT-Arbeitsplatzes zwecks Einsichtnahme, einschließlich Einrichten einer Benutzerkennung und Einweisung	48,00 €/Vorgang
1.9	Einsichtnahme in Akten, Register und sonstige Informationsträger bei umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	14,75 €/ZE
2	Leistungen Finanzverwaltung/Kämmerei	
2.1	Ausstellen von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	25,00 €/Vorgang
2.2	Bareinzahlungen von wiederholt fällig werdenden Gemeindeabgaben in der Amtskasse, für die das Lastschriftverfahren angeboten wird soweit sie den Betrag von 5,00 € übersteigen (z. B. Steuern, Beiträge, Benutzungsgebühren, Mieten, Pachten u. ä.)	5,00 €/Vorgang
2.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundemarken	11,50 €/Vorgang
2.4	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	28,00 €/Vorgang
3	Leistungen Standesamt	
3.1	Durchführung einer Trauung in den Außentrauräumen	
3.1.1	Schulzenhaus	22,00 €
3.1.2	Hofcafé Vossberg	34,00 €
3.1.3	Gutshaus Harkensee	77,00 €
3.1.4	Hof Alte Zeiten	79,00 €

4	Leistungen Ordnungsamt	
4.1	Festsetzen einer amtlichen Hausnummer (inkl. Information der Versorgungsträger)	13,00 €/Vorgang
4.2	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	53,00 €/Vorgang
4.3	Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen	26,50 €/Vorgang
4.4	Erteilung einer Genehmigung für kurzzeitiges Aufstellen von Werbeschildern	26,50 €/Vorgang
4.5	Erteilung einer Baumfällgenehmigung	155,00 €/Vorgang
4.6	Kostenbescheid für Hilfeleistungen der FFW	106,00 €/Vorgang
5	Leistungen Bauamt	
5.1	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	44,00 €/Vorgang
5.2	Erteilung einer Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO	44,00 €/Vorgang
5.3	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegung	11,00 €/ZE
5.4	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt (Bordsteinabsenkung)	46,00 €/Vorgang
5.5	Ausstellung einer Aufgrabegenehmigung	38,50 €/Vorgang
5.6	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuchamt	44,00 €/Vorgang
5.7	Zufahrtsgenehmigungsverfahren/Genehmigung zur Baustellenzufahrt	46,00 €/Vorgang